

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz
Rektorin
Medizinische Universität Graz
Neue Stiftingtalstraße 6 - WEST
Stiege Q / 8. OG
8010 Graz
rektorin@medunigraz.at
Tel +43 / 316 / 385-72000
Fax +43 / 316 / 385-72030

Graz, am 1. Juni 2026

Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur **schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6059/J vom 7.5.2026 (XXVIII. GP)** zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Anfrage geht - wie im Einleitungsabsatz mit der Bezugnahme auf „die geltende EU-Quotenregelung (75 Prozent AT-Quote, 20 Prozent EU-Quote und 5 Prozent Nicht-EU-Quote)“ explizit anklingt und auch aus dem Gesamtkontext erkennbar ist - davon aus, dass bei der Vergabe der Studienplätze für ein (Diplom- oder Bachelor-)Studium der Humanmedizin **drei Gruppen** gebildet werden, denen die Studienwerber*innen in Abhängigkeit von ihrer Staatsangehörigkeit ebenso wie eine bestimmte Prozentzahl („Quote“) an Studienplätzen zugeteilt werden, und die Vergabe der Studienplätze in weiterer Folge **personengruppenspezifisch mit je Gruppe („Quote“) unterschiedlichen Cut-Offs** erfolgt. Diese Prämisse ist allerdings unzutreffend.

Wie dem in der Anfrage zitierten **Rechnungshofbericht zum Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin aus dem Jahr 2020** zu entnehmen ist, wurde die ursprünglich tatsächlich geübte Praxis einer gruppenspezifischen Studienplatzvergabe **bereits einige Jahre vor diesem Bericht (und damit jedenfalls auch vor dem Beginn des in der Anfrage bezogenen, mit 2021 beginnenden Beobachtungszeitraums)** von allen vier öffentlichen Universitäten, die ein (Diplom- oder Bachelor-)Studium der Humanmedizin anbieten, **aufgegeben**. Grund dafür war eine damals erfolgte (und vom Rechnungshof ex post als zutreffend gewürdigte) **Neuinterpretation der einschlägigen Vorschriften des Universitätsgesetzes und ihres unionsrechtlichen Hintergrundes**.

[Dass die drei Gruppen („Quoten“) auch davor nicht ausschließlich nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit gebildet wurden, sondern die sog. „AT-Quote“ alle Studienwerber*innen mit österreichischem Reifezeugnis, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, umfasste, sei nur am Rande erwähnt.]

Seit der Systemumstellung werden **alle** Studienwerber*innen, die am MedAT-H teilnehmen, unabhängig von ihrer Vorbildung und Staatsangehörigkeit, zunächst **ausschließlich nach ihrem erzielten Testergebnis gereiht**. Den Cut-Off markiert grundsätzlich das Testergebnis jenes*r Testteilnehmer*in, der*die im (einheitlichen) Ranking jenen Platz einnimmt, welcher der Zahl der zu vergebenden Studienplätze entspricht (wobei seit der Einführung der sog. „gewidmeten Studienplätze“ im Studienjahr 2024/25 die Zahl der in diesem Rahmen vergebenen Studienplätze entsprechend in Abzug zu bringen ist). Die auf dieser Grundlage, das heißt ausschließlich auf dem erzielten Testergebnis beruhende Studienplatzvergabe wird **nur dann in einem zweiten Schritt geringfügig modifiziert, wenn sie den (derzeit) in § 71c Abs. 5 UG normierten Anforderungen nicht Rechnung trägt**. Dies ist dann (und nur dann) der Fall, wenn weniger als 75% der zu vergebenen Studienplätze auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse (und bestimmte gleichgestellte Personen) entfallen und/oder nicht einmal 95% der Gesamtstudienplätze an EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen gehen würden. Ist eine dieser beiden Voraussetzungen oder sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt, werden Studienwerber*innen, die der jeweiligen privilegierten Gruppe angehören, so lange durch ein Nachrücken von im Sinne der Regelung des § 71c Abs. 5 UG geeigneten Studienwerber*innen mit schlechterem Testergebnis ersetzt, bis die Zusammensetzung der mit einem Studienplatz bedachten Studienwerber*innen insgesamt dem beschriebenen doppelten Quotenvorbehalt entspricht.

Wie unschwer erkennbar ist, kann diese auf § 71c Abs. 5 UG beruhende Umreihung dazu führen, dass Studienwerber*innen mit österreichischem Reifezeugnis und diesen gleichgestellte Personen leichter (das heißt mit - etwas - schlechterem Testergebnis) einen Studienplatz erhalten als Personen, die nicht zu dieser Gruppe gehören. Ebenso kann - zumindest theoretisch - für EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen ein schlechteres Testergebnis genügen als für nichtgleichgestellte Drittstaater*innen. Die praktische Relevanz solcher Verschiebungen ist jedoch äußerst gering und war bisher auf (vereinzelte) Umreihungen zugunsten von Studienwerber*innen mit österreichischem Reifezeugnis und diesen gleichgestellten Personen beschränkt. Umreihungen zugunsten von EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen waren bis dato nie erforderlich.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen können die Fragen 4 bis 6 in der gestellten Form nicht beantwortet werden, weil in den Jahren seit 2021 keine gruppenspezifische Studienplatzvergabe stattgefunden hat und daher auch keine nach der Staatsangehörigkeit differenzierenden „Prozenthürden“ ermittelt wurden.

Stattdessen wird jeweils das schlechteste Testergebnis angegeben, mit dem ein*e Studienwerber*in mit entsprechender Staatsangehörigkeit im jeweiligen Studienjahr einen Studienplatz erhalten hat.

Bei Frage 7 wiederum wird angegeben, was die fünf schlechtesten Testergebnisse waren, die im jeweiligen Studienjahr noch zu einem Studienplatz geführt haben, und welcher der drei in der Frage angeführten Gruppen diese Studienwerber*innen angehört haben.

Frage 4:

Das schlechteste Testergebnis, mit dem ein*e Studienwerber*in mit österreichischer Staatsangehörigkeit einen Studienplatz erhalten hat, war:

Jahr	Humanmedizin	Zahnmedizin
2021	0,7674	0,6555
2022	0,7179	0,5960
2023	0,7376	0,6501
2024	0,6684	0,6325
2025	0,7334	0,7256

Frage 5:

Das schlechteste Testergebnis, mit dem ein*e Studienwerber*in mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates als Österreich einen Studienplatz erhalten hat, war:

Jahr	Humanmedizin	Zahnmedizin
2021	0,7674	0,6531
2022	0,7182	0,6002
2023	0,7375	0,6380
2024	0,6702	0,6165
2025	0,7334	0,7434

Frage 6:

Das schlechteste Testergebnis, mit dem ein*e Studienwerber*in mit der Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Mitgliedstaates einen Studienplatz erhalten hat, war:

Jahr	Humanmedizin	Zahnmedizin
2021	0,7688	0,7379
2022	0,7194	0,6043
2023	0,7390	0,6768
2024	0,6689	0,6809
2025	0,7359	0,7157

Frage 7:

Die fünf schlechtesten Testergebnisse, die zu einem Studienplatz geführt haben, waren (mit Angabe, ob der*die betreffende Studienwerber*in im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates als Österreich oder der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gewesen ist):

Jahr	Humanmedizin		Zahnmedizin	
	Testwert	Nationalität	Testwert	Nationalität
2021	0,7677	Österreich	0,6764	Österreich
	0,7677	Deutschland	0,6681	Österreich
	0,7675	Ungarn	0,6628	Österreich
	0,7674	Österreich	0,6555	Österreich
	0,7674	Deutschland	0,6531	Italien
2022	0,7187	Österreich	0,6045	Österreich
	0,7185	Deutschland	0,6043	Ukraine
	0,7182	Deutschland	0,6002	Deutschland
	0,7182	Österreich	0,5976	Österreich
	0,7179	Österreich	0,5960	Österreich
2023	0,7388	Österreich	0,6504	Österreich
	0,7381	Österreich	0,6501	Österreich
	0,7377	Österreich	0,6481	Deutschland
	0,7376	Österreich	0,6466	Deutschland
	0,7375	Deutschland	0,6380	Deutschland
2024	0,6694	Österreich	0,6462	Deutschland
	0,6689	Russische Föderation	0,6381	Deutschland
	0,6688	Österreich	0,6354	Deutschland
	0,6687	Österreich	0,6325	Österreich
	0,6684	Österreich	0,6165	Deutschland
2025	0,7336	Österreich	0,7344	Österreich
	0,7335	Österreich	0,7323	Österreich
	0,7334	Österreich	0,7315	Österreich
	0,7334	Österreich	0,7256	Österreich
	0,7334	Kroatien	0,7157	Syrien, Arabische Rep.

Frage 8:

Ein Score von weniger als 25% beim MedAT-H reichte im angefragten Beobachtungszeitraum (= seit 2021) nicht, um einen Studienplatz zu erhalten.



Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz
Rektorin der Medizinischen Universität Graz

